

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der SAS Industriehandel

1. Allgemeines:

SAS Industriehandel wird in nachfolgenden Erörterungen SAS genannt.

Für die Lieferungen der SAS sind die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgebend.

Alle Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die SAS. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

Bei Feststellung einer Gefährdung des Zahlungsanspruches nach Annahme des Auftrages, ist die SAS berechtigt, nach freier Wahl Sicherstellung des Kaufpreises oder Vorauszahlung des Wertes zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. Beschaffenheit der Ware:

Alle Muster, Proben und Analysendaten, sowie Angaben über Farbe und Geruch bieten unverbindliche Anhaltspunkte für den durchschnittlichen Ausfall der Ware. Bei fester Zusicherung bestimmter Eigenschaften sind Abweichungen im handelsüblichen Rahmen zulässig.

3. Lieferung:

Erfüllungsort für die Lieferung ist die Lieferstelle, in jedem Falle geht die Gefahr für die Ware und Umschließung zum Zeitpunkt der Übernahmen für den Transportführer auf den Käufer über. Ansprüche an die SAS wegen unterwegs entstandener Verluste und Beschädigungen sind ausgeschlossen.

Nimmt der Käufer die Ware nicht vereinbarungsgemäß ab, ist die SAS berechtigt, die fälligen Lieferungen ganz oder teilweise ohne Mahnung oder Stellung einer Nachfrist auf Käufers Rechnung und Gefahr auszuführen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Bei nicht vereinbarter Teillieferung der in Auftrag gegebenen Menge, auf nachträglichen Wunsch des Käufers, erhöht sich der festgelegte Preis entsprechend der Nachlassstaffelung.

Beanstandungen aller Art sind unverzüglich, spätestens innerhalb 3 Tagen nach Eintreffen der Ware, bei Qualitätsreklamationen unter Einsendung eines 1kg Musters, geltend zu machen. Die Kosten für die Nachprüfung trägt der Käufer, sofern sich die Reklamation als unbegründet erweist. Bei Mängel der gelieferten Ware hat der Käufer nur Anspruch auf Kaufpreisminderung. Die SAS ist berechtigt, Ersatzware zu liefern. Sollte die SAS aus irgendeinem Rechtsgrund zum Schadenersatz verpflichtet sein, bleiben mittelbare Schäden (Folgeschäden) davon ausgenommen.

Sollte die verkaufte Ware während der Dauer eines bestehenden Liefervertrages mit höheren Steuern, Zöllen, Frachten oder sonstigen Abgaben, als zur Zeit der Preisfestsetzung, belegt werden, so kann die SAS ab Inkrafttreten der Erhöhung die vereinbarten Preise entsprechend erhöhen.

Höhere Gewalt, sowie andere unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse, welche die Lieferung verhindern oder erschweren, berechtigen die SAS zum vollen oder teilweisen Vertragsrücktritt ohne Verpflichtung zum Schadenersatz.

4. Umschließungen:

Bei Lieferung in Käufers Verpackungen, sind diese auf Rechnung und Gefahr des Käufers füllfertig und in einwandfreiem Zustand termingerecht an die Lieferstelle zu bringen. Die SAS ist nicht verpflichtet, dieselben auf Sauberkeit, Dichtigkeit und Eignung zu prüfen. Daraus resultierende Schäden gehen voll zu Lasten des Käufers. Für Beschädigung an Käufers Umschließungen auf der Lieferstelle haftet die SAS nur bei eigenem Verschulden. SAS-Umschließungen dürfen nur zum Transport und Lagerung der durch uns verkauften Waren benutzt werden. Der Käufer ist nicht berechtigt, dieselben wegen vermeintlicher Gegenansprüche zurück zu halten. Die Rücksendung hat in reinem und unbeschädigtem Zustand und zwar fracht- und spesenfrei an unsere Adresse zu erfolgen. Bei Lieferung in Kesselwagen gelten die Bedingungen des Eigentümers. Leihfässer etc. stehen dem Käufer 3 Monate gebührenfrei zur Verfügung. Bei Überschreitung dieser Zeit ist die SAS berechtigt, unbeschadet des Anspruches auf Ersatzlieferung bzw. Erstattung des Wiederbeschaffungswertes, die übliche Miete bis zur tatsächlichen Rückkunft bzw. bis zur Regelung des Schadenersatzes zu berechnen.

5. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren, sowie unberechnete Umschließungen bleiben uns bis zur völligen Bezahlung, auch künftig entstehender Forderungen einschließlich des zu Gunsten der SAS bestehenden Saldos bei laufender Rechnung Eigentum der SAS.

Werden dieselben vor völliger Bezahlung weiterveräußert, so geht die Kaufpreisforderung des Käufers sicherungshalber auf uns über. Der Käufer verpflichtet sich, auf unseren Wunsch diese Abtretung zu bestätigen.

Der Käufer ist nicht berechtigt, diese Vorbehaltsware zur Verpfändung oder Sicherstellung zur Verfügung zu stellen.

6. Zahlungen:

Zahlungen sind spesenfrei zum vereinbarten Termin zu leisten.

Bei Überweisung gilt der Tag der Gutschrift, bei Scheck- und Wechselzahlungen der Tag der Einlösung als Eingangstag.

Bei Zahlungsverzug kann die SAS weitere Lieferungen einstellen und unter Geltendmachung etwaiger Schadenersatzansprüche von allen Verträgen zurücktreten, ohne dass es besonderer Inverzugsetzung bedarf. Falls der Käufer nicht zahlt und/oder sonstige Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, werden sämtliche Forderungen sofort fällig.

Bei Zahlungsverzug werden ab Fälligkeit Verzugszinsen mit 3% über dem jeweiligen Diskontsatz, mindestens jedoch 5 % p.a. berechnet.

Entgegenstehende Lieferbedingungen des Käufers haben für uns selbst dann keine Verbindlichkeit, wenn deren Anerkennung nicht ausdrücklich abgelehnt wird.

7. Gerichtsstand:

Erfüllungsort für Zahlungen und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist für beide Teile Dessau